



Kyffhäuserjugend Tangstedt e.V. von 1977

Satzung

in der Fassung vom 27.01.07

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kyffhäuserjugend Tangstedt e.V. (auch bekannt unter Jungkameradschaft Tangstedt und DJBK Tangstedt) im weiteren KJ-T genannt und ist in dem zuständigen Vereinsregister unter der Nr. 475 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Tangstedt.
3. Die Kyffhäuserjugend Tangstedt e.V. führt ein Jugendleben eigener Ordnung.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die KJ-T verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die KJ-T verfolgt als Jugendgruppe jugendpflegerische Aufgaben und nimmt sich der Jugendhilfe und der Förderung des Sports an.
5. Die KJ-T bekennt sich uneingeschränkt zum Grundgesetz.
6. Die KJ-T ist an keine politische Partei oder Konfession gebunden.

§ 3

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein fördert das Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder zur tätigen Kameradschaft. Dem dienen insbesondere die sportliche Betätigung, Fahrten und sonstige gemeinschaftliche Unternehmungen.
2. Die Förderung der Bereitschaft des selbstlosen Dienstes für die Gemeinschaft, insbesondere in Notfällen und im sozialen Bereich.
3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Verbänden in Deutschland und der Pflege der Beziehungen zu ausländischen Jugendorganisationen gleicher Zielsetzung, zur Erhaltung der Freiheit und des Friedens in Europa.
4. Die KJ-T ist Mitglied im Kreisjugendring Stormarn

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jeder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahr werden. Bei Minderjährigen ist eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vereinsvorstand.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung verbunden.
4. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
 - Dieses gilt nicht für Mitglieder die einen Vorstandsposten bekleiden, sowie für Jugendgruppenleiter mit gültigem Ausweis.
5. Alle anderen Mitglieder werden spätestens mit dem Beginn des 28. Lebensjahres automatisch der Erwachsenenorganisation „Kyffhäuserkameradschaft Wilstedt e.V.“ zugeführt.

6. Mitglieder über 27 Jahre, die kein Amt bekleiden und nicht Ehrenmitglieder sind, haben auf Versammlungen kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Der Austritt erfolgt dann zum nächsten Quartalsende. Sie muss von einem Erziehungsberechneten unterschrieben sein.
9. Der Ausschluss kann erfolgen bei:
 - Erheblicher Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der Satzung
 - Nichtbefolgen von Beschlüssen der Organe der KJ-T
 - Vereinsschädlichem Verhalten
 - Rückstand der Beitragszahlungen für mindestens 9 Monate.
10. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vereinsvorstand.

Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich. Dieser muss innerhalb von 14 Tagen in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden erfolgen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann endgültig entschieden. Dieser Punkt muss in der Tagesordnung stehen. Bis zu diesem Termin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Die Organe der KJ-T sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

§ 6 Der Vorstand

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des BGB § 26 aus:

1. dem 1. Vorsitzendem
2. dem 2. Vorsitzendem
3. dem Kassenwart/in

und dem erweiterten Vorstand

- 1.-3.
4. dem Schriftführer
5. den Beisitzern (bis zu 5 Stück)

2. a) Alle Mitglieder des geschäftsführenden (1-3) Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf Ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der laufenden Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Ersatz kommissarisch bis zur nächsten JHV ernennen.
b) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes 4-5 werden für ein Jahr gewählt und bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der laufenden Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Ersatz kommissarisch bis zur nächsten JHV ernennen.
3. Der Verein wird nach außen vertreten, entweder durch den 1. Vorsitzenden, oder im begründeten Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und genehmigt notfalls Ausgaben, soweit eine Deckung vorhanden ist.
5. Der Vorstand ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichstand gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsbeschlüsse aufheben.

6. In allen Belangen der Kassenführung sind der 1. Vorsitzende sowie der Kassenwart alleine unterschreibungsberechtigt.

§ 7 Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Die ordentliche JHV wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder ebenfalls innerhalb einer Woche eingeladen. Es muss immer eine Tagesordnung beigefügt sein.
2. Es ist mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr abzuhalten.
3. Die JHV wird vom 1. Vorsitzendem, seinem Stellvertreter oder einem auf der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
4. Das Stimmrecht darf bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nicht ausgeübt werden.
5. Beschlüsse der JHV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Es ist immer ein Protokoll zu führen.
6. Anträge kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen fristgerecht eingereicht sein. Es können auch Dringlichkeitsanträge auf der Versammlung gestellt werden. Hierzu benötigt es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Kassenprüfungsausschuss

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Kassenrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden auf der JHV für jeweils 2 Jahre abwechselnd gewählt. Es darf auch ein Ersatz gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zugelassen.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird auf der JHV festgelegt. Eine Beitragserhöhung muss in der Tagesordnung bekannt gegeben sein.
2. Die Beitragszahlung ist nur durch Lastschriftverfahren möglich. Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen zugelassen. Die Beiträge werden im März bei den Mitgliedern abgebucht.
3. Adress- und Bankverbindungsänderungen sind der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Versäumnisse des Mitgliedes auf den Verein zukommen, können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
4. Jedes Mitglied ist durch die Zahlung seines Beitrages mit einer Haftpflicht- und Unfallversicherung bei Vereinsveranstaltungen abgesichert.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder

1. Besondere Verdienste um die Jugendpflege oder den Verein können durch Ernennung zum Ehrevorsitzenden oder zum Ehrenmitglied gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden.
2. Ehrevorsitzende haben das Recht mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 12
Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen der KJ-T beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Sie muss Gegenstand der Tagesordnung sein.
2. Über die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung darf die Auflösung nur dann beschließen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Im Falle der Auflösung der KJ-T ist das vorhandene Vereinsvermögen entweder einer aus der KJ-T hervorgegangenen Nachfolgeorganisation oder einer anderen Organisation der Jugendpflege in der Gemeinde Tangstedt zuzuwenden.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.